

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 25/23/24

den 23.03.2024

## Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Gebührenfreie Anrufung des Vereins TuS Barendorf mit Datum 19.03.2024 gegen den Verwaltungsentscheid (Herr X) des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 14.03.2024 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 23.03.2024 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Anrufung des Vereins TuS Barendorf, gegen den Verwaltungsentscheid wegen unsportlichem/sportwidrigem Verhalten, konkret um einen Verstoß gemäß § 46 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 II. Nr. 7 SpO (Tätlichkeit in leichteren Fällen), wird abgelehnt.
2. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Hinweis auf § 17 der RuVO möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein TuS Barendorf.

### **I. Tatbestand**

Am 09.03.2024 fand das Meisterschaftsspiel der 2. Kreisklasse Nord zwischen den Mannschaften TuS Erbstorf II gegen TuS Barendorf II statt.

Nach Eintragung durch den Schiedsrichter (SR) in den Spielbericht Online (SBO) und im Sonderbericht befand sich Herr X (TuS Barendorf) in einem Zweikampf um den Ball mit dem Spieler Y (TuS Erbstorf). X hat seinen Gegenspieler Y am Arm zu Boden gezogen.

Als Herr Y im Fallen war, hob Herr X seinen Fuß in Richtung Kopf und Brust von Herrn Y und traf diesen an der Brust. Der Schiedsrichter unterbrach das Spiel und verwies Herrn X mit Roter Karte des Feldes.

Aufgrund dieser Eintragung hat der Staffelleiter den Spieler X mit Verwaltungsentscheid (VE) v. 14.03.2024 ab dem 10.03.2024 für die Dauer von 3 auszutragenden Pflichtspiel(en) der aufgeführten Mannschaft für alle Mannschaften des Vereins gesperrt.

Mit Schreiben vom 19.03.2024 hat der TuS Barendorf Einspruch gegen den VE eingelegt. Er begründet das u.a. damit, dass wohl Herr Y seinen Gegenspieler am Arm zu Boden gezogen habe, es sich danach aber um einen Wahrnehmungsfehler des Schiedsrichters handeln müsse. Somit sei lediglich höchstens eine Verwarnung für das Vergehen des Niederziehens berechtigt. Ähnlich schildert auch der Spieler X den Vorfall.

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 19.03.2024 unter dem Az.: 25/23/24 eingeleitet. Der Verein TuS Barendorf konnte unter Fristsetzung eine zusätzliche Begründung des

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Widerspruchs abgeben. Der SR wurde ebenfalls weitergehend zu seinem Sonderbericht befragt.

Auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und dem beabsichtigten Verfahren konnte der Verein Stellung beziehen.

Dem Sportgericht liegt eine Stellungnahme des SR vor. Seitens des Vereins TuS Barendorf sind keine weiteren Stellungnahmen erfolgt bzw. neutrale Zeugen benannt worden.

Auf die vollständigen Stellungnahmen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Der TuS Barendorf hat mit seiner E-Mail des Fußballobmannes fristgerecht den Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gegen den erwähnten Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland eingelegt. Die falsche Bezeichnung des eingelegten Rechtsmittels ist vom Kreissportgericht entsprechend der erkennbaren Zielsetzung, eben der Anrufung, behandelt worden. Die Anrufung ist somit zulässig, jedoch unbegründet.

Der Sonderbericht des SR beschreibt eindeutig das Foul. Auch wenn der TuS Barendorf dem Schiedsrichter einen Wahrnehmungsfehler unterstellt, ist die Ausführung des Schiedsrichters für das Sportgericht glaubhaft, insbesondere da sich aus seiner Befragung ergab, dass er sich ca. 2 m vom Geschehen entfernt befand.

Die RuVO regelt in § 28 (1) a), dass bei Vorgängen, die der SR selbst beobachtet oder festgestellt hat, sein Bericht und seine Aussage maßgebend sind, sofern diese für das Gericht glaubhaft sind. Nach Ansicht des Kreissportgerichtes sind die Aussagen glaubhaft.

Es ist eindeutig der Tatbestand der Tätlichkeit, wenn auch „in leichteren Fällen“ erfüllt. Für Tätlichkeiten sieht die RuVO gemäß § 43 (8) eine Sperrstrafe von 3 Wochen bis zu 12 Monaten vor. Das Sportgericht sieht die Sperrstrafe von 3 auszutragenden Pflichtspiel(en) in diesem Fall als angemessen an.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



## III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO.

### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der RuVO wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	-
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	-
c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

---

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	------------

---

Die Verfahrenskosten in Höhe von 30,00 Euro trägt der Verein TuS Barendorf

Damit hat der Verein TuS Barendorf die folgenden Beträge zu zahlen:

1. Verwaltungskosten gem. Verwaltungsentscheid vom 14.03.2024	<b>30,00 Euro</b>
2. Verfahrenskosten dieses Sportgerichtsverfahrens	<b>30,00 Euro</b>
<b>Kosten gesamt:</b>	<b>60,00 Euro</b>

Die Kosten, soweit noch nicht abgezogen, werden nach Rechtskraft fällig und vom NFV eingezogen.